

Hinweise
Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz
(Stand: 01.01.2023)

Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der UVG-Stelle ein:

- Pass, Personalausweis
- ggf. Aufenthaltstitel (-erlaubnis oder -berechtigung)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. -feststellungsurkunde oder –titel
- Vorhandene Titel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweis über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide o. ä.
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsurteil und Niederschrift aus der Verhandlung
- eine Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren
- ggf. Nachweise über die Einkünfte Ihres Kindes
- ggf. den aktuellen Bescheid des Jobcenters

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens entsprechend der in Abschnitt III beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält
- c) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- d) **das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat mit den ergänzenden Voraussetzungen:**
 - keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder der Leistungsbezug nach dem SGB II durch die Unterhaltsleistung vermieden werden kann oder
 - das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils mind. 600,00 € brutto ohne Kindergeld beträgt

Bitte beachten Sie das Ergänzungsblatt mit den erforderlichen Unterlagen!

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn

- beide Elternteile zusammenleben (auch ohne verheiratet zu sein) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Beträgen.

Ab 01.01.2023

	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder von 0 bis 5 Jahre	437,00 EUR	250,00 EUR	187,00 EUR
für Kinder von 6 bis 11 Jahre	502,00 EUR	250,00 EUR	252,00 EUR
für Kinder von 12 bis 17 Jahre	588,00 EUR	250,00 EUR	338,00 EUR

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Zweckgebundene Leistungen an das Kind z.B. Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o. ä.)
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält
- sonstiges Einkommen des Kindes

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag) sonst beim Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen.

V. Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiter/innen anzuzeigen.

Dies gilt **insbesondere**, wenn Sie

- **Nicht mehr mit dem Kind zusammen leben**
- **heiraten**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird**
- **(wieder) mit dem anderen Elternteil zusammenziehen**
- **einen Umzug planen oder Ihnen bekannt wird, dass der andere Elternteil umzieht**
- **den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht haben**
- **der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt**
- **der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt**
- **das Kind Einkommen erzielt.**

VI. In welchen Fällen müssen die Unterhaltsvorschussleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, müssen Sie den Betrag ersetzen, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- wussten oder zumindest wissen mussten, dass Ihrem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Ihr Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen oder
- Einkünfte und Erträge erzielt hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistungen hätten angerechnet werden müssen

Um Missverständnisse, Rückforderungen und evtl. strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

VII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der allein stehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhält man unter www.paderborn.de Unterhaltsvorschussleistungen oder auf telefonische Anfrage bei den **zuständigen Sachbearbeiter/innen der Stadt Paderborn, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse.**

Das Sozialamt der Stadt Paderborn ist zurzeit für Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen.

Bitte beachten Sie, dass über den Antrag ab dem 1. des Monats entschieden werden kann, in welchem dieser bei der Unterhaltsvorschusskasse postalisch eingeht.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Stadt Paderborn, bis zur Höhe der UVG-Leistung über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.